

Geometerverein Zürich-Schaffhausen : ausserordentliche Versammlung

Autor(en): **Frey, M.**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **16 (1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

täuschungen bringen. Dagegen ist allerdings die Ansicht, daß die Vereinstaxationskommission auch die Interessen der Gemeinden zu wahren habe, in Berücksichtigung der heutigen Verhältnisse ebenso verfehlt. Dem eidgenössischen Grundbuchamte dürfen wir für das bisher bewiesene Entgegenkommen dankbar sein. Wir selbst können aus dem Erreichten die Lehre ziehen, an diese Konferenzen die richtigen Leute abzuordnen und zu versuchen, deren Aufgabe durch exakte Führung der Arbeitsrapporte und Lieferung von anderem Beweismaterial zu erleichtern. Auch steht uns zu sachlichen Erörterungen unsere Zeitschrift zur Verfügung. Versuchen wir es, den begonnenen Weg weiter zu verfolgen und wir werden mehr Erfolge ernten, als durch lange Reden und Proteste an der Delegiertenversammlung.

An Stelle der demissionierenden Vorstandsmitglieder E. Fischli, Zürich, und A. Meyer, Neuhausen, wurden gewählt: Rud. Werffeli, Zürich, und Herm. Steinegger, Schaffhausen; als Präsident: Th. Baumgartner, Seebach. Die Taxationskommission wird bestellt aus: Rud. Werffeli als Präsident, A. Weidmann, Andelfingen, und A. Goßweiler, Dübendorf, und als Ersatzmänner: Emil Steinegger, Neunkirch, und J. Büchi, Veltheim. Als Delegierte werden Werffeli und Goßweiler bestätigt. Für die Beratung des uns vom eidgenössischen Grundbuchamte zugestellten Entwurfes für eine Revision der Vermessungsinstruktion wird eine Kommission von sieben Mitgliedern mit Kantonsgeometer W. Leemann als Präsident gewählt.

Als neue Mitglieder werden aufgenommen:

Albert Wismer, Schlieren, und Hch. Boßhard, Töß.

Nachdem noch von verschiedenen Seiten dem abtretenden Präsidenten E. Fischli und den übrigen zurücktretenden Funktionären der Dank des Vereins ausgesprochen wurde, konnte die Versammlung um 6¹/₂ Uhr geschlossen werden.

Seebach, den 6. Juni 1918.

Th. Baumgartner.

Geometerverein Zürich-Schaffhausen.

Ausserordentliche Versammlung

vom 9. Juni 1918 in Zürich.

Den Vorsitz führt Präsident Th. Baumgartner. Anwesend sind 15 Mitglieder. Für den eine Wahl ablehnenden Herm. Steinegger ist eine Neuwahl in den Vorstand vorzunehmen. Gewählt

wird M. Frey, der das Aktuariat zu übernehmen hat. Als Haupttraktandum figurirt die Beratung des Entwurfes über die Revision der Vermessungsinstruktion. Die von der Frühjahrsversammlung bestellte Kommission hat den vom Schweizerischen Grundbuchamte zugestellten Entwurf in mehreren Sitzungen beraten. Ihre Anträge wurden jedem Mitgliede mit dem Einladungszirkular zugestellt. Die Versammlung durchgeht diese stellenweise vom Entwurf ziemlich abweichenden Vorschläge artikelweise und stimmt denselben in der Hauptsache zu. Der Vorstand erhält den Auftrag, die Anträge im Sinne der gefallenen Voten zu ergänzen resp. zu bereinigen und bis zum 15. Juni an das Grundbuchamt weiterzuleiten, mit dem Gesuch um möglichste Berücksichtigung der das Ergebnis eingehender Beratungen im Schoße der Kommission darstellenden Vorschläge.

Die Versammlung konnte nach dreistündiger Dauer geschlossen werden. Wir wollen gerne annehmen, dass die etwas geringe Beteiligung nicht auf Interesselosigkeit in dieser wichtigen Frage zurückzuführen sei, sondern daß die Ursache derselben teils in den mangelhaften Zugverbindungen am Sonntag, verbunden mit den Taxerhöhungen, liege, teils darin, daß die Vorschläge der Kommission in den Hauptpunkten den Beifall der Mitglieder gefunden.

M. Frey.

Arrêté du Conseil fédéral

concernant

l'encouragement des remaniements parcellaires.

(Du 23 mars 1918.)

Le Conseil fédéral suisse,

En vertu des articles 38 à 42 du titre final du Code civil suisse et des articles 9 et 10 de la loi fédérale du 22 décembre 1893 concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération*,

arrête :

1° La mensuration cadastrale des territoires nécessitant un remaniement parcellaire ne sera mise en œuvre que lorsque ce dernier aura été effectué.

* Voir Recueil officiel, tome XIV, page 174.